

LSG-H 46 – Oldhorster Moor

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Nr. 4/2005 vom 27.10.2005, S. 52

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Oldhorster Moor“ (LSG-H 46) in den Städten Burgdorf und Burgwedel sowie der Gemeinde Isernhagen, Region Hannover

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 und 55 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210), in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl., S. 110), hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 27.09.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das im Bereich der Städte Burgdorf und Burgwedel sowie der Gemeinde Isernhagen liegende „Oldhorster Moor“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienstzeiten bei den Städten Burgdorf und Burgwedel, der Gemeinde Isernhagen sowie der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 782,5 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Charakter:

Das „Oldhorster Moor“ gehört naturräumlich zur „Hannoverschen Moorgeest“. Die besondere Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz ergibt sich aus der Vielfalt und Schönheit der einzelnen Lebensräume. Das Gebiet ist geprägt von Hochmoorflächen in unterschiedlichen Stadien der Entwässerung. Es gibt Bereiche mit wasserführenden, vermoorenden oder in Verlandung befindlichen Torfstichen, Übergangsstadien zu Feuchtheiden, sowie Pfeifengraswiesen und Feuchtgrünland. Der überwiegende Teil des „Oldhorster Moores“ ist bewaldet. Neben reinen Birkenbruchstadien und Kiefern-Birken-Moorwald kommen auch trockene Kiefernwälder mit Heide vor, die die Sandrücken im Norden des Moores besiedeln. Die entwässerten Flächen in den Randzonen werden landwirtschaftlich als Grünland, häufiger bereits als Acker genutzt. Kleine Wälder, Feldgehölze, Baumreihen und Hecken lockern diese Kulturlandschaft auf. Die Wasserläufe im Schutzgebiet sind überwiegend zu Zwecken der Moorentwässerung künstlich angelegt oder begradigt und ausgebaut worden. Die Stillgewässer entstanden aus Torfkühlen, einige wurden zu Fischteichen erweitert. Mehrere Feldwege machen diese Landschaft für Erholungssuchende erlebbar.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Schutzzonen gegliedert:

Schutzzone I:

Im Kerngebiet des Moores befinden sich die für den Biotop- und Artenschutz wertvollsten Bereiche. Durch die in § 3 aufgeführten Verbote soll eine Verschlechterung der Lebensbedingungen moortypischer Tier- und Pflanzenarten verhindert werden. Besonders schädigend sind nachhaltige Entwässerungsmaßnahmen und andere nachteilige Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie eine Intensivierung der Flächennutzung und eine Erhöhung des Nährstoffgehaltes im Boden.

Schutzzone II:

Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen der Randzone dienen als Puffer für den Moorbereich. Darüber hinaus sind sie Lebens- und Nahrungsraum einer Vielzahl von Tierarten. Die Eigenart und Besonderheit dieser Kulturlandschaft am Rande des „Oldhorster Moores“ sollen erhalten und entwickelt werden.

(2) Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. durch die schrittweise Renaturierung der Hochmoorflächen und des Moorrandbereiches wiederherzustellen; der Erhaltung und Wiederherstellung des Grünlandes in der Schutzzone I kommt dabei eine besondere Bedeutung zu,
2. die Eigenart und Schönheit der Landschaft zu fördern, die durch die Vielfalt an Lebensräumen, insbesondere durch verschiedene Moorstadien, naturnahe Wälder, Heiden, Feuchtgrünland und Gehölze geprägt wird,
3. die im Gebiet wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Bestandteil des Naturhaushaltes zu schützen,
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch wegen ihrer Bedeutung für die ruhige Erholung, zu erhalten.

§ 3 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Gebäude, wie z.B. Wohn- und Wochenendhäuser, Jagd- und Gerätehütten, Verkaufsstände usw.,
 - b) Einfriedungen aller Art,
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze usw.,
 - d) Werbeanlagen, Tafeln, Schilder,
2. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge (z.B. Wohnmobile) bzw. sonstige Gegenstände (z.B. Zelte) abzustellen oder aufzubauen,
3. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art (auch Grüngut), Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,

4. Grünlandflächen in der Schutzzone I in Acker umzuwandeln oder aufzuforsten, sowie auf diesen Flächen die Grasnarbe zu schädigen oder zu zerstören,
5. landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen und Ödland zu kultivieren,
6. außerhalb des Waldes Gehölze aller Art zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die eine Schädigung herbeiführen können,
7. außerhalb des Waldes in der freien Landschaft standortfremde nicht heimische Pflanzen auszubringen (z. B. Ziergehölze),
8. Baumschul-, Rosen-, Heidelbeer- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
9. Gärten anzulegen,
10. Waldbestände in andere als standortgerechte Waldgesellschaften umzuwandeln, andere als standortgerechte Waldbäume zu pflanzen sowie Maßnahmen durchzuführen, die nicht den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,
11. über den Gemein- bzw. Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen, neue Brunnen oder neue Drainagen anzulegen oder sonstige über den genehmigten Bestand hinaus gehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
12. Gewässer und deren Ufer zu schädigen (z. B. durch Stege, das Anlegen von Zugängen oder sonstige Baumaßnahmen, Nutzungen bis an die Böschungskante heran, Viehabtritte, Schädigung oder Beseitigung des natürlichen Uferbewuchses),
13. Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen,
14. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen,
15. jeglichen Motorsport zu betreiben, Modellfahrzeuge zu betreiben, Modellfluggeräte zu starten oder zu landen sowie mit Ultraleichtflugzeugen zu starten,
16. motorbetriebene Fahrzeuge und Anhänger aller Art, außer motorbetriebene Krankenfahrstühle, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder abzustellen,
17. als Radfahrer oder Reiter die im Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vorgesehenen Wege zu verlassen,
18. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 1. im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft Hofstellen um Wirtschaftsgebäude, Ställe oder sonstige Anlagen in unmittelbarer Zuordnung zur vorhandenen Bebauung zu erweitern,
 2. landschaftstypische, offene Holzweideunterstände und landschaftstypische Weidezäune außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu errichten (Hobby- und sonstige gewerbliche

Tierhaltung),

3. ortsfeste Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten bzw. Stützen aufzustellen,
 4. Überfahrten anzulegen,
 5. Grünlandflächen in der Schutzzone I zum Zweck der sofortigen Neueinsaat umzubrechen,
 6. außerhalb des Waldes stehende Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zu fällen,
 7. außerhalb des Waldes nicht heimische und nicht standortgerechte Gehölze zu beseitigen,
 8. Biotop anzulegen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen durchzuführen,
 9. Gewässer oder deren Ufer, auch wenn diese nicht dem Wasserrecht unterliegen (z.B. Himmelsteiche), zu verändern,
 10. Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern zu errichten,
 11. seismische Messungen und Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie der amtlichen geologischen Landesaufnahme durchzuführen,
 12. Veranstaltungen aller Art durchzuführen (z. B. Sport- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen),
 13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie bei Veranstaltungen zu fahren oder abzustellen,
 14. geschlossene Jagdkanzeln zu errichten,
 15. land- und forstwirtschaftliche Wege neu- bzw. auszubauen,
 16. neue Drainagen anzulegen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den schutzwürdigen Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:

1. die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken,

3. die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Weide- und Wildschutzzäunen, baugenehmigungsfreien, landschaftstypischen, offenen Holzweideunterständen bis 3 m Höhe sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
4. die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Wildschutzzäunen (Gatterungen) und die Errichtung von Holzzwischenlagerplätzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
5. die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, mit Ausnahme der Errichtung bzw. wesentlichen äußeren Veränderung von geschlossenen Jagdkanzeln und Jagdhütten,
6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung aufgrund der nach Wasserrecht geltenden Vorschriften, der für das Gebiet der Region Hannover geltenden Verordnungen über die Unterhaltung der Gewässer zweiter / dritter Ordnung sowie den Richtlinien der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) –Merkblätter zur Wasserwirtschaft–,
7. die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material,
8. der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen bzw. der Kennzeichnung von Wanderwegen oder als Ortshinweis dienen,
10. der teilweise Rückbau und die Beseitigung von baulichen Anlagen,
11. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken, jeweils in den Monaten Oktober bis Februar,
12. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
13. das Reiten auf abgeernteten Ackerflächen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten und Geboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 NNatG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gem. § 4 Abs. 2 oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Gleichzeitig mit dem unter § 9 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Oldhorster Moor“ (LSG-H 46) vom 25.06 1985 (ABl. RB Han. Nr. 22 vom 21.08.1985, S. 648) außer Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

Hannover, den 27.09.2005
Az.: 36.05 1205/H 46

Region Hannover
Der Regionspräsident

(Dr. Arndt)